

	Einspänner.				Zweispänner.			
	Personen.							
	1	2	3	4	1	2	3	4
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
B. Nacht-Droschken,								
d. h. v. 10 Uhr Abends b. 6 (im Winter 7) Uhr Morgens.								
I. Tourfahrten innerhalb des Polizei-Bezirks der Stadt:								
(mit Ausnahme der unter A II genannten besonderen Touren)								
	0,75	1,00	1,25	1,50	1,00	1,25	1,25	1,50
II. Besondere Touren:								
a) die unter A II a. genannten Touren	1,00	1,20	1,50	2,00	1,20	1,50	1,50	2,00
b) " " A II b. " "	1,50	2,00	2,50	3,00	2,00	2,50	2,50	3,00
c) " " A II c. " "	2,00	2,50	2,75	3,00	2,50	2,75	2,75	3,00
III. Fahrten auf das Land:								
a) nach den Ortschaften unter A IV a.	2,00	2,50	3,00	3,50	2,50	3,00	3,00	3,50
b) " " " " A IV b.	2,50	3,00	3,50	4,00	3,00	3,50	3,50	4,00
c) " " " " A IV c.	3,00	4,00	4,50	5,00	4,00	4,50	4,50	5,00
Wird bei den unter II und III aufgeführten Fahrten auch die Rückfahrt bedungen, so ist für diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste noch ein Betrag von 50 Pf. zu zahlen.								
Außerdem ist in diesem Falle für jede angefangene Viertelstunde Aufenthalt nach Ablauf von 10 Minuten ein Wartegeld von 50 Pf. zu zahlen.								

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Bei allen Fahrten ist in Begleitung Erwachsener für ein Kind unter 10 Jahren nichts, für jedes mehrerer solcher Kinder nur die Hälfte des Tariffsatzes zu zahlen.
- 2) Bei allen Fahrten sind auf Verlangen für eine Person 50 Pfund, für mehrere Personen zusammen überhaupt 100 Pfund Reisegepäck unentgeltlich mitzunehmen und für je 10 Pfund Uebergewicht 5 Pf. besonders zu zahlen. Hunde dürfen zurückgewiesen werden.
- 3) Bei Fahrten mit mehreren Fahrgästen nach verschiedenen Endzielen ist der für Tourfahrten bestimmte Einheitsatz für jede besonders abgesetzte Person zu erheben.
- 4) Zweispännige Droschken dürfen mehr als vier Fahrgäste aufnehmen, jedoch unterliegt das Fahrgeld in solchem Falle besonderer Vereinbarung.
- 5) Für die nicht auf den Halteplätzen oder nicht auf offener Straße verlangten Fahrten ist eine besondere Vergütung von 25 Pf. zu zahlen.
- 6) An Wartegeld ist für jede angefangene Viertelstunde nach dem Ablaufe von zehn Minuten, seit der Dingung der Droschken, oder der Abfahrt der auf der Straße bestellten Droschken nach dem Abholungsorte resp. der Ankunft der in der Wohnung bestellten, an dem letzteren bei Tage 25, bei Nacht 50 Pf. zu zahlen.
- 7) Der Zeitpunkt des Antritts der Fahrt ist maßgebend für die Anwendbarkeit des Tages- oder des Nacht-Tariffs.

Görlitz, den 12. Dezember 1877.

Die Polizei-Verwaltung.